

**Mobilitätsreferat**

Städtebau, Saisonale  
Stadträume, Fußverkehr und  
ÖPNV  
MOR-GB2.221

**I. Vormerkung**

Zur Beschlussvorlage BE 20-26 V 14763 des Kreisverwaltungsreferates (KVR) zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinie und Sondernutzungsgebührensatzung besteht seitens des Mobilitätsreferates (MOR) Einverständnis, wir sehen jedoch mittel- und langfristige Bedarf für weitergehende Regelungen.

Die Anzahl der stadtweit zugelassenen Freischankflächen wird seitens des KVR auf ca. 2600 geschätzt. Bei Umsetzung der aktuell geplanten Novellierung wird im Ergebnis nur bei rund 6,8% (= 177 / 2600) der Freischankflächen eine Verbesserung für die Restgehwegbreite erreicht, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 2.2.1 des o.g. Beschlussentwurfes. Für die restlichen Freischankflächen gelten die Ausnahmeregelungen der Str. Kl. II und I (oder es handelt sich um Härtefälle). Inwieweit die angestrebten Begegnungsbereiche in den Straßenklassen II und III tatsächlich zu einer Verbesserung im Sinne der Barrierefreiheit führen, muss beobachtet werden.

Das MOR sieht regulatorisch keine Möglichkeit die im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach § 8 c SoNuRL künftig neu zu schaffenden Begegnungsbereiche von Fahrrädern, E-Scootern etc. freizuhalten. Hierbei handelt es sich um rechtlich zulässige Gemeingebrauchsnutzungen, denen wir über Beschilderungen leider nicht begegnen können. Stark behindernd abgestellte Räder können lediglich einzelfallbezogen von der KVÜ oder Polizei im Rahmen der Kontrolltätigkeit entfernt werden.

Aus Sicht des MOR stellt die aktuelle Neuregelung, die lediglich für weniger als 7% der stadtweiten Restgehwegbreiten vor Freischankflächen eine Verbesserung schafft, einen wichtigen ersten Schritt im Sinne der Förderung des Fußverkehrs und des Inklusionsgedanken dar. Die Beschlussvorlage sollte aus unserer Sicht jedoch Aussagen dazu treffen, dass die Ausnahmeregelung, insbesondere hinsichtlich der ebenfalls hoch frequentierten Straßenklasse II, evaluiert und ggf. erneut Anpassungen vorgenommen werden. Das MOR verweist auf die politischen Ziele zur Förderung des Fußverkehrs, auch mittels einer Restgehwegbreite von 180 cm neben Sondernutzungen gemäß Beschluss zur Mobilitätsstrategie 2035, Sitzungsvorlage Nr. Nr. 20-26 / 07472, dort Punkt 7.9.

**II. Abdruck an**

GB 1-24, z.K.,

**III. WV bei GB 2.221**

gez.  
Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Mobilitätsreferent